

Gemeinde

Hallau



Heimreglement

für das

Altersheim Hallau

(Heimreglement)

10. Dezember 2013

Der Gemeinderat Hallau erlässt, gestützt auf Artikel 1.5 der Gemeindeverfassung vom 30. Juni 2000, nachstehendes Heimreglement für das Altersheim Hallau.

I. Allgemeine Bestimmungen

- Grundlagen** **Art. 1** Das Altersheim Hallau ist ein Gemeindebetrieb, welcher sich mit einem Leistungsauftrag der Gemeinde mit sämtlichen Aufgaben rund um die Pflege, Betreuung und Versorgung der betagten Bewohnerinnen und Bewohner befasst.
- Zweck** **Art. 2** ¹ Das Alters- und Pflegeheim am Buck (in der Folge "Altersheim" genannt) bietet je nach verfügbaren Plätzen betagten und pflegebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohnern von Hallau, aus den Zuweisergemeinden gemäss separatem Leistungsvertrag und aus den übrigen Gemeinden des Kantons Schaffhausen, allenfalls auch aus anderen Gebieten, einen angenehmen und wohnlichen Aufenthalt mit fachgerechter Pflege und Betreuung.
- ² Das Altersheim stellt seine Infrastruktur auch nicht im Heim wohnenden Menschen zur Verfügung, soweit dadurch der Betrieb des Altersheims nicht behindert wird.

II. Organisation und Aufgaben

- Organisation** **Art. 3** ¹ Strategische Führungsorgane:
- a) die Gemeindeversammlung;
 - b) der Gemeinderat;
 - c) die Sozialreferentin/der Sozialreferent.
- ² Beratende Organe:
- a) die Betriebskommission Altersheim.
- ³ Operative Ebene:
- a) Die operative Ebene beginnt bei der Heimleitung und richtet sich nach dem Organigramm des Altersheims.
- Gemeinderat** **Art. 4** ¹ Der Gemeinderat übt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oberste Aufsicht über das Altersheim aus und entscheidet im Rahmen des Gemeinde-Organigramms und des Funktionendiagramms des Altersheims sowie in allen Fragen, für die keine andere Instanz zuständig ist.
- ² Die Aufgaben des Gemeinderates sind insbesondere:
- a) erstellt und genehmigt das Reglement der Betriebskommission und wählt deren Mitglieder;
 - b) stellt die Heimleitung und die Leitung Pflegedienst an;
 - c) genehmigt den Leistungsauftrag mit dem Altersheim;
 - d) genehmigt die Taxordnungen;
 - e) genehmigt den Stellenplan, das Organigramm und das Funktionendiagramm;
 - f) erstellt den Stellen-/Funktionsbeschrieb der Heimleitung;
 - g) erstellt und genehmigt Leistungsverträge mit Zuweisergemeinden.

Betriebskommission	Art. 5	<p>¹ Die durch den Gemeinderat eingesetzte Betriebskommission berät den Gemeinderat und die Heimleitung in allen Bereichen die das Altersheim betreffen und hat eine wichtige Funktion im guten Zusammenspiel der verschiedenen Beteiligten.</p> <p>² Die Sozialreferentin/der Sozialreferent führt den Vorsitz der Betriebskommission Altersheim.</p> <p>³ Die Organisation, Aufgaben und weitere Bestimmungen der Betriebskommission sind im Reglement für die Betriebskommission des Altersheims Hallau (Betriebskommissionsreglement) geregelt.</p>
Heimleitung	Art. 6	Der Heimleitung ist die unmittelbare Führung und Verwaltung des Betriebes übertragen. Pflichten und Rechte sind im Funktionendiagramm und in der Stellenbeschreibung geregelt.
Finanzierung	Art. 7	Der Betrieb des Altersheims finanziert sich aus: <ul style="list-style-type: none">a) Pensionseinnahmen der Bewohnerinnen und Bewohner gemäss der Taxordnung;b) Einnahmen der Pflegekosten der Bewohnerinnen und Bewohner gemäss dem Altersbetreuungs- und Pflegegesetz des Kantons Schaffhausen;c) Einnahmen der Betreuungskosten der Bewohnerinnen und Bewohner gemäss dem Altersbetreuungs- und Pflegegesetz des Kantons Schaffhausen und der Taxordnung des Altersheims;d) Erlös aus Nebenbetrieben (Mahlzeitendienst, externe Dienstleistungen, usw.);e) Spenden, Legate, usw.

III. Betriebliche Bestimmungen

Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohner	Art. 8	<p>¹ Über eine Aufnahme ins Altersheim entscheidet die Leitung Pflegedienst. Die Anmeldung ins Altersheim erfolgt schriftlich.</p> <p>² Gegen den Aufnahmeentscheid des Altersheims kann innert 14 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Gemeinderat Hallau schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist zu unterschreiben. Der angefochtene Aufnahmeentscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.</p> <p>³ Die Grundlagen für das Pensionsverhältnis der Bewohnerinnen und Bewohner sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) das Heimreglement;b) die Taxordnung;c) der Pensionsvertrag;d) die Hausordnung. <p>⁴ Dem Wunsch auf einen bestimmten Zimmertyp wird nach Möglichkeit entsprochen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine bestimmte Zimmerzuteilung.</p> <p>⁵ Die Heimleitung oder die Leitung Pflegedienst verlegt eine Bewohnerin oder ein Bewohner bei wichtigen Gründen in ein anderes Zimmer. Sie gibt allen Betroffenen und Angehörigen vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme.</p>
---	---------------	--

- Pensions- und Betreuungstaxen** **Art. 9**
- ¹ Der Gemeinderat legt auf Antrag der Heimleitung unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben die Pensions- und Betreuungstaxen fest. Die Taxordnung muss bei jeder Anpassung einen Monat vor Inkrafttreten bekannt gegeben werden. Mit dem Eintritt ins Heim wird die Taxordnung anerkannt.
- ² Die Einwohnerinnen und Einwohner von Gemeinden welche über einen Leistungsauftrag mit der Gemeinde Hallau verfügen (Zuweisergemeinden), zahlen die gleichen Pensionspreise wie die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hallau. Im anderen Fall ist grundsätzlich ein Zuschlag gemäss Taxordnung zu zahlen. Die Taxordnung bestimmt, welche Leistungen des Heimes im Pensionspreis inbegriffen sind.
- ³ Aufwendungen betreffend Betreuung und Pflege werden nach einem vom Kanton Schaffhausen zugelassenen Pflegeeinstufungssystem ermittelt. Die Pflorgetaxen können jederzeit dem Gesundheitszustand der Bewohnerin oder des Bewohners angepasst werden. Die Pflegeeinstufung wird mindestens zwei Mal jährlich überprüft.
- ⁴ Weitere Leistungen des Altersheims werden gemäss der gültigen Taxordnung zusätzlich verrechnet.
- Aussteuer und Mobiliar** **Art. 10**
- ¹ Die erforderliche Aussteuer (ev. weiteres Mobiliar, Kleider, Wäsche, Geräte) ist mitzubringen; deren Instandhaltung und Ergänzung ist Sache der Bewohnerin oder des Bewohners. Das Altersheim haftet nicht für die persönliche Ausstattung.
- ² Die Aussteuer gehört der Bewohnerin oder dem Bewohner und geht im Todesfall an die Erben über.
- ³ Vom Altersheim werden jeder Bewohnerin oder jedem Bewohner ein Pflegebett, ein Pflegenachttischlein, eine Zimmerlampe, Vorhänge, Wandkasten, Bett- und Frotteewäsche zur Verfügung gestellt.
- Haftung und Versicherung** **Art. 11**
- ¹ Für Geld, Wertgegenstände und vermisste oder verloren gegangene Kleidungs- oder Aussteuerstücke übernimmt das Altersheim keine Haftung.
- ² Die Bewohnerinnen und Bewohner können ihre Aussteuer nach eigenem Ermessen und auf ihre Kosten versichern lassen (Feuer-, Einbruch-, Diebstahl- und Wasserschadenversicherung). Das persönliche Eigentum ist nicht in der Versicherung des Altersheims eingeschlossen. Die Bewohnerinnen und Bewohner haben zur Deckung allfälliger Haftpflichtansprüche, die vom Heim oder von Dritten gestellt werden können, auf eigene Rechnung eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Heimleitung ist berechtigt, das Bestehen der Versicherung zu kontrollieren.
- Freiwillige Abwesenheit** **Art. 12**
- Bei freiwilliger Abwesenheit haben die Bewohner nur dann Anspruch auf eine Reduktion des Pensionspreises gemäss Taxordnung, wenn sie die Heimleitung vorher orientieren und wenn die Abwesenheit mindestens sieben aufeinanderfolgende Tage dauert. Diese Vergünstigung wird für höchstens 30 Tage im Jahr gewährt.

Arzt- und Pflegeleistungen	Art. 13	<p>¹ Die Arztwahl ist grundsätzlich frei. Arztkosten, Medikamente und Pflegematerial gehen zu Lasten der Bewohner.</p> <p>² Der Gemeinderat wählt für die medizinischen Belange des Altersheims eine Heimgärztin oder einen Heimgarzt, welche/welcher das Altersheim in allgemeinen ärztlichen Fragen berät. Die Heimgärztin oder der Heimgarzt ist Mitglied der Betriebskommission Altersheim und ihr/ihm ist das Pflegepersonal bezüglich ärztlicher Verordnungen unterstellt.</p> <p>³ Der Übertritt einer Bewohnerin oder eines Bewohners in eine Klinik erfolgt auf Anordnung einer Ärztin oder eines Arztes. Die Kosten der Einweisung gehen zu Lasten der Bewohnerin oder des Bewohners. Für die Dauer der krankheitsbedingten Abwesenheit erfährt der Pensionspreis eine Reduktion, die nicht an die Frist von 30 Tagen pro Jahr gebunden ist. Einzelheiten werden durch die Taxordnung geregelt.</p>
Seelsorgerliche Betreuung	Art. 14	<p>Die in Hallau amtierenden Seelsorger betreuen die Bewohnerinnen und Bewohner in seelsorgerlicher Hinsicht. Auf Wunsch kann auch eine Geistliche oder ein Geistlicher nach eigener Wahl gerufen werden.</p>
Beendigung des Pensionsverhältnisses	Art. 15	<p>¹ Das Pensionsverhältnis kann beidseitig auf ein Monatsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Bewohnerinnen oder Bewohner haben ihre Kündigung mit eingeschriebenem Brief an die Heimleitung zu richten.</p> <p>² Im Todesfall entfällt die Kündigung. Nach dem Todesfall wird der Pensionspreis bis zur Räumung des Zimmers weiter verrechnet.</p> <p>³ Bei Ferien- und Rehabilitationsaufenthalten endet das Pensionsverhältnis ohne Kündigungsfrist im Rahmen der Abmachungen zwischen der Bewohnerin oder dem Bewohner, den Angehörigen und der Heimleitung.</p> <p>⁴ Bewohnerinnen oder Bewohner, die das Heim vertragswidrig verlassen, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Reduktion des Pensionspreises. In ausserordentlichen Fällen entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>⁵ Die Schlussreinigung geht zu Lasten der Bewohnerin oder des Bewohners.</p>
Beschwerden	Art. 16	<p>¹ Klagen über Mitbewohnerinnen oder Mitbewohner des Altersheimes oder über das Personal sind an die Heimleitung zu richten.</p> <p>² Den Bewohnerinnen oder Bewohner und dem Personal steht in allen das Altersheim betreffende Angelegenheiten das Beschwerderecht an die Sozialreferentin oder den Sozialreferenten zu.</p>
Verbindlichkeiten	Art. 17	<p>Dieses Reglement und die Taxordnung sind integrierender Bestandteil des Pensionsvertrages.</p>

IV. Schlussbestimmung

Inkrafttreten
und Vollzug

Art. 18

¹ Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat Hallau in Kraft.

Dieses Reglement ersetzt die nachstehenden Bestimmungen:

- a) das Heimreglement des Altersheims Hallau vom 15. Juni 2006;
- b) das Betriebsreglement für das Alters- und Pflegeheim Hallau vom 24. August 2004.

² Der Vollzug obliegt dem Gemeinderat Hallau.

Vom Gemeinderat genehmigt am 10. Dezember 2013.

Namens der Gemeinde Hallau

Der Präsident

Der Schreiber

A. Neukomm-Amman

H.U. Auer